**Landesbetrieb Wald und Holz**
**Nordrhein-Westfalen**

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

**PER MAIL!**

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
Bauaufsichts- und Planungsamt
Stadthaus
Hauptstr. 27-29
53797

**hans.hambitzer@lohmar.de**



Aktenzeichen
310-11-24.107 RFoA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer
Frau Apahidan
Hoheit/Zentrale Dienste
Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85
ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14.5 – Park Lohmarhöhe – in Lohmar – Ort gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht per Mail vom 22.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung in der Regel ein Abstand von 35 m einzuhalten.

Da dieser Abstand deutlich unterschritten wird, habe ich Bedenken gegen die Planänderung.

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhag mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Ich bitte daher, wie auch bei einem Ortstermin mit Ihnen besprochen, die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes auf ein vertretbares Maß zu reduzieren und durch Waldrandgestaltungsmaßnahmen einen Abstand, der mindestens eine Baumhöhe entspricht, sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die nördlich und östlich gelegen Bauflächen. Zur waldbaulichen Beratung nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten Herrn Baier auf.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.
Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

